Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 3875.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 10. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Gemeindevorstand und der Gemeinderath zu Posen darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert und vierzig tausend Thalern Posener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 70 Stück zu 500 Rthlr., 350 Stück zu 100 Rthlr., 700 Stück zu 50 Rthlr. und 1400 Stück zu 25 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1855. bis 1882. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Oktober 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1853.

Schema.

Posener Stadt-Obligation

Litt..... №.....

über

.... Thaler.

Der unterzeichnete Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Posen bekennt sich Namens der Stadt Posen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths vom 22. Juni 1853. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus dem bei der Haupt-Kämmereikasse der Stadt Posen zu bildenden Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit vier vom Hundert verzinst, welche gegen die der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährlichen Terminen bei der Haupt-Kämmereikasse zu Posen, eventuell nach noch näher zu treffender Bestimmung in Berlin gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und durch die Deutsche und Polnische Zeitung, mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind.

Im Falle des Eingehens eines oder des anderen der gedachten Blätter wird die Bekanntmachung in anderen offiziellen Blättern erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verjährt in zehn Jahren nach dem Verfalltage.

Die Zinskupons verjähren in vier Jahren.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Hauptstadt Posen.

(Unterschriften.)

Mit ..... Kupons.

(Erster)

(Erster) Kupon zur Posener Stadt-Obligation

Litt..... № .....

über

.... Thaler.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen .... Thaler.

Der Magistrat der Hauptstadt Posen.

(Unterschriften.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ..ten .... 18.. erhoben wird.

(Nr. 3876.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

Auf Ihren Bericht vom 4. Oktober d. J. will Ich der Gemeinde Burscheid zu dem Behufs der angemessenen Regulirung der Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße unternommenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen-Abtheilung von Vogelsruthe über Höhe zu dieser Staatsstraße das Expropriationsrecht rücksichtlich der zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke verleihen. Auch soll auf die demgemäß umzubauende Chaussee das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3877.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nachdem die unterm 22. August 1853. von Mir konzessionirte Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung pro 1853. S. 710.) durch den anliegenden Vertrag vom 28. September 1853. den Bau, sowie die demnächstige Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn, nebst Zweigbahn, für Rechnung der Gesellschaft dem Staate überlassen hat, ermächtige Ich Sie, die Ausführung des Baues, sowie demnächst die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahnen der nach Maaßgabe Meines Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 162.) unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn" eingesetzten Behörde zu übertragen.

Dieser Erlaß ist nebst dem vorerwähnten Vertrage vom 28. September 1853. durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vertrag

zwischen der Königlichen Preußischen Staatsregierung und der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, betreffend die Uebernahme des Baues und der Verwaltung der genannten Bahn durch den Staat.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissarius, Regierungspräsidenten von Moeller, gemäß dem Reskripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. September 1853. II. 6296. als Staats-Kommissarius fungirend,

einerseits,

und dem Komité der durch notariellen Akt vom 11. Mai 1853. gegründeten und durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1853. genehmigten Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, nach §. 50. der Statuten die Gesellschaft vertretend,

andererseits,

wurde

wurde heute, nachdem die unterzeichneten Mitglieder des Komités, nämlich: 1) Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, 2) Karl Friedrich Heimann, 3) Ignatz Seydlitz, 4) Wilhelm Nierstras, 5) Julius Nacken, 6) Heinrich Bauendahl, 7) Kommerzienrath v. Beckerath, 8) Ober-Bürgermeister Ondereyk, 9) Heinrich Hermes, 10) Friedrich Wilhelm Höninghaus, 11) Ludwig Lose, durch den oben erwähnten, vor Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger zu Cöln unterm 11. Mai 1853. aufgenommenen Akt und durch den beigefügten Beschluß des Komités vom heutigen Tage ihre Ermächtigung zum Abschluß dieses Vertrages nachgewiesen hatten, vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staatsbehörden, nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Zur Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn, sowie zum demnächstigen Betriebe derselben, wird von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dem Königlichen Ministerium steht die Befugniß zu, den Sitz der Direktion und deren Firma zu bestimmen. Auf dieselbe gehen alle durch das dem obigen Gesellschaftsvertrage vom 11. Mai 1853. angehängte Statut dem Verwaltungsausschusse beigelegten Befugnisse, jedoch mit Ausnahme der im §. 45. des Statuts lit. a.—d. namhaft gemachten, über; sie wird demgemäß für Rechnung der Gesellschaft die im §. 1. des Gesellschaftsstatuts bezeichnete Eisenbahn bauen und betreiben, und überhaupt die Gesellschaft in dem vorgedachten Umfange in allen ihren Rechten und Interessen vertreten, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung, Gehälter, Reise- und Büreaukosten u. s. w. werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Hat die Direktion gleichzeitig den Bau oder Betrieb anschließender Bahnen zu besorgen, so werden die Gehälter und sonstigen Kosten der Verwaltung nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt.

§. 2.

Nach vollendetem Bau wird die Direktion dem Verwaltungsausschusse Behufs definitiver Feststellung des Gesellschaftskapitals die Rechnung über die Bauausführung und ebenso nach Eröffnung des Betriebs alljährlich die Rechnung über den jährlichen Betrieb in der ersten Hälfte des folgenden Jahres mittheilen. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht der Verwaltungsausschuß dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 3.

Außer den im §. 45. des Gesellschaftsstatuts lit. a.—d. namhaft gemachten

machten Befugnissen, welche dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben, und also auf die Direktion nicht übergehen, soll ferner die Berufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen allein dem Verwaltungsausschusse resp. dessen Vorsitzenden zustehen.

§. 4.

Der Beschluß darüber, ob und in welchem Umfange das Gesellschaftskapital innerhalb der im §. 4. der Statuten bezeichneten Grenzen durch Emission neuer Aktien zu vermehren, steht zwar der Direktion allein zu, jedoch bleibt dem Verwaltungsausschusse die Bestimmung über die näheren Modalitäten und insbesondere darüber vorbehalten, ob die neu zu emittirenden Aktien für Rechnung der Gesellschaft verkauft oder den Stammaktionairen zum Nennwerthe überlassen werden sollen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Cöln, am 28. September 1853.

Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius, Regierungspräsident

(L. S.) v. Moeller.

Das provisorische Cöln-Crefelder Eisenbahn-Komité.

Stupp. Carl Friedr. Heimann. J. Seydlitz. W. Nierstras. Julius Nacken. Heinrich Bauendahl. v. Beckerath. Ondereyk. Heinr. Hermes. F. W. Höninghaus. L. Lose.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft vom 22. August 1853. von mir genehmigt.

Berlin, den 5. Oktober 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3878.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853., betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

Auf Ihren Bericht vom 20. September d. J. will Ich, wenn es hierzu noch einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, hierdurch bestimmen, daß die Vize-Präsidenten des Obertribunals, sowie der General-Staatsanwalt bei demselben, vor den übrigen Räthen der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen, und den Ober-Staatsanwalten bei dem Obertribunal den Rang der Räthe zweiter Klasse hierdurch beilegen.

Sanssouci, den 7. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 3879.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.

Des Königs Majestät haben unterm 24. Januar 1845. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln Allerhöchst zu genehmigen und die Statuten dieser Gesellschaft, welche nach §. 2. derselben die Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- und Kanalschiffahrt, wie des Transports zu Lande, einschließlich des auf Eisenbahnen, zum Gegenstande ihres Unternehmens hat, zu bestätigen geruht. Solches wird hiedurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und die Gesellschafts-Statuten im Amtsblatt der Regierung zu Cöln von 1845. Stück 8. abgedruckt sind.

Berlin, den 11. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 3880.)

(Nr. 3880.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 12. d. M. über die künftige Verwaltung der Marine-Angelegenheiten enthaltenen Vorschlägen, bestimme ich Folgendes:

1) Die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden war, geht auf eine, von demselben getrennte, neu zu bildende Centralbehörde über, welche den Namen „Admiralität" führen und zugleich Kommando- und Verwaltungs-Behörde sein soll.

2) Die Admiralität soll aus drei Abtheilungen:
   a) für Kommando-Angelegenheiten,
   b) für technische Angelegenheiten,
   c) für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten,

   bestehen.

3) Zum Chef der Admiralität will Ich für jetzt den Präsidenten des Staats-Ministeriums ernennen. Die spezielle Leitung der Geschäfte soll der Oberbefehlshaber der Marine führen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

I. Beitreibung von Abgaben z. durch Administrativexecution mit Ausschluß des Rechtsweges

1 Verordn. v. 26 Decbr 1808 Ges. Samml. Jahrg. 1806–1810 pag 464–480. §§ 36. 37. 42.

2 Gesetz v 23 Octbr 1817. Ges. Samml. Jahrg. 1817 pag 248–288. § 11.

3. Allerh. Kab. Ordre v 31 December 1825 Ges. Samml. Jahrg 1826 pag 5–12 sub B XII

4. Allerh. Kab. Ordre v 6 Mai 1836 Ges. Samml. Jahrg. 1836 pag 194.

5. Gesetz v 24 Mai 1861 Ges. Samml. Jahrgang 1861 pag 241–245

II. Verfahren bei Administrativexecutionen

1. Verordn. v 24 November 1843 Ges. Samml. Jahrg. 1843 pag 351–367 für die Rheinprovinz.

2) Verordn. v. 30 Juni 1845 Ges. Samml. Jahrg 1845 pag 444–458 für die Provinz Westphalen

3, Verordn. v. 30 Juli 1853 Ges. Samml. Jahrg 1853 pag 909–923 für die Provinzen Brandenburg, Pommern (excl. Neuvorpommern u. Rügen) Posen, Preußen, Sachsen u Schlesien

4) Verordn. v 1 Febr 1858 Ges. Samml. Jahrg. 1858 pag 85–99 für Neuvorpommern u Rügen

5) Verordn. v. 22 September 1867 Ges. Samml. Jahrg 1867 pag 1553–1568 für die durch die Gesetze v 20 September u 24 Decbr 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheile

6) Gesetz v. 26 Februar 1874 Ges. Samml. Jahrg. 1874 pag 87–90 für die Hohenzollernschen Lande betr. die Kosten der Administrativexecutionen